

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Abteilung 6

Zahl: 20610-VU40/47/29-2021

VERORDNUNG

**des Landeshauptmannes von Salzburg vom 29.03.2021 über verbindliche Tarife für das
Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi in der Stadt Salzburg sowie in den
Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim**

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr
112/1996 idgF, wird verordnet:

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des
Personenbeförderungsgewerbes mit PKW - Taxi mit einem Standort in der Stadt Salzburg
oder den Gemeinden Bergheim oder Wals-Siezenheim berechtigt sind. Ein Standort in
einer dieser Gemeinden gilt als Standort in den beiden anderen Gemeinden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind;
- b) Fahrten, die im Zuge der Schülerbeförderung nach § 30f FLAG durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind;
- c) Fahrten, die im Auftrag einer Körperschaft öffentlichen Rechts, im Auftrag eines von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beauftragten Unternehmens oder eines Verkehrsverbundes durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind; Fahrten, die im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr, aber auch Ersatzverkehr für Omnibuskraftfahrlnien) durchgeführt werden;
- d) Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden;
- e) Fahrten, die im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis nach § 38 Abs. 3 KFLG durchgeführt werden;
- f) Fahrten, die über das Tarifgebiet oder die Landesgrenze hinaus erfolgen;
- g) Fahrten, bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten);
- h) Fahrten, die über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Wartezeitentgelt liegen muss.

(3) Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden:

- a) Bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wird, kommen abweichend von den im 2. Abschnitt genannten Tarifbestimmungen die im 3. Abschnitt genannten Mindestentgeltbestimmungen zur Anwendung. Der Fahrpreis ist bereits bei der Bestellung zu vereinbaren und darf im Nachhinein nicht überschritten werden. Wurde eine Vereinbarung über den Fahrpreis getroffen, muss kein Fahrpreisanzeiger verwendet werden.
- b) Ab dem 1. Juni 2021 darf bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß lit. a) bei der Bestellung auch angeboten werden, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen. Die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises ist im Vorhinein bekannt zu geben.

(4) Für Fahrten im Tarifgebiet dürfen, soweit im § 1 Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, nur die Entgelte nach Maßgabe des 2. Abschnittes verrechnet werden.

(5) Für Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 kommen die Mindestentgeltbestimmungen des 3. Abschnittes zur Anwendung. Das Mindestentgelt errechnet sich aus der Summe des Mindestgrundentgeltes gemäß § 5 zuzüglich des Mindeststreckenentgeltes gemäß § 6 minus 10% „Preisband“.

(6) Bei Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 lit. b) darf der Fahrpreis für jeden Fahrgast keinesfalls das gemäß § 7 zu berechnende Mindestentgelt unterschreiten.

2. Abschnitt
Fahrpreise für Fahrten im Gebiet der Stadt Salzburg sowie den Gemeinden
Bergheim und Wals-Siezenheim
Tarife
§ 2

(1) Für Taxifahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Salzburg und den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe

- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr €3,90
- in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 5,00

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 125 m bzw. die erste Wartezeit von 37,52 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 125 m € 0,30; ab 1540 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

3. als Streckentaxe II je begonnene 176,47m € 0,30;

4. als Zeittaxe für Wartezeiten je angefangene 37,52 Sekunden € 0,30;

5. Das Befördern von Gepäck und Tieren wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrigen Gütern etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 3 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen

§ 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen die geringeren Aufwand verursachen, dürfen € 21,- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,-.

Fahrpreise für Fahrten über das Gebiet der Stadt Salzburg sowie den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim hinaus

§ 4

(1) Bei Fahrten von der Stadt Salzburg, der Gemeinde Bergheim oder der Gemeinde Wals-Siezenheim in die Gemeinden Anif, Anthering, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Hallwang und Koppl sowie umgekehrt bzw. Fahrten in diesen Gemeinden erfolgt die Fahrpreisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind. Diese Quittung ist mittels eines im Fahrzeug vorhandenen Druckers zu erstellen.

3. Abschnitt Mindestentgeltbestimmungen

Mindestgrundentgelt § 5

Für Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 beträgt das Mindestgrundentgelt

- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr €3,90
- in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 5,00

und schließt die erste Wegstrecke von 125m mit ein.

Mindeststreckenentgelt § 6

Für Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 beträgt das Mindeststreckenentgelt € 2,40 pro Kilometer für die gefahrene Wegstrecke, die den in dem jeweiligen Mindestgrundentgelt inkludierten Metern folgt.

Mindestentgelt für Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 lit. b) § 7

Bei Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 lit. b) wird der Gesamtbetrag für die Fahrt berechnet. Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus dem Mindestgrundentgelt gemäß § 5 zuzüglich des Mindeststreckenentgelts gemäß § 6 zusammen. Danach wird der Gesamtbetrag durch die Gesamtanzahl der Fahrgäste geteilt.

4. Abschnitt Strafbestimmung § 8

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 4, Abs 2, 3 und 5, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

Indexklausel § 9

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind kaufmännisch auf den nächsten 10-Cent-Betrag auf- bzw. abzurunden.

Inkrafttreten

§ 10

- (1) Diese Verordnung, ausgenommen § 1 Abs. 3 lit.b), tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 01.08.2018, Zahl: 20610-VU40/47/18-2018, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der Stadt Salzburg sowie in den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim außer Kraft.
- (3) Die in den für die Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes PKW - Taxi verwendeten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) müssen längstens bis 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend den verbindlichen Tarifbestimmungen dieser Verordnung geeicht sein. Taxameter, die noch gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 01.08.2018, Zahl: 20610-VU40/47/18-2018, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der Stadt Salzburg sowie in den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim geeicht sind, dürfen bis zum Ablauf der Übergangsfrist weiterverwendet werden und es ist in diesem Fall der am Taxameter angezeigte Preis zu verrechnen.

Für den Landeshauptmann
Mag. Stefan Schnöll